



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gerach Container GmbH

§ 1 Vertragsabschluss

1. Der Vertrag wird zwischen dem Besteller des Containers, nachfolgend Auftraggeber genannt und der Firma Gerach Container GmbH, zu den hier näher bestimmten Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen.
2. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Abweichende Vertragsabreden bzw. abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie im Einzelfall schriftlich mit der Gerach Container GmbH vereinbart werden. Die Beweislast für den Inhalt der abweichenden Regelung sowie die richtige, vollständige Übermittlung sowie deren Vereinbarung trägt, wer sich darauf beruft.
3. Soweit für die Durchführung des Auftrags nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz oder den Abfallgesetzen eine Transportgenehmigung bzw. ein gültiges Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb vorgeschrieben ist, so legt die Gerach Container GmbH auf dessen Verlangen diese Dokumente vor. Der Auftraggeber ist verpflichtet, zur Einholung dieser Dokumente entsprechende notwendige Erklärungen unverzüglich schriftlich abzugeben.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Der Entsorgungsvertrag umfasst die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen. Die Gerach Container GmbH stellt die Miete für den Container dem Auftraggeber für die vereinbarte Mietzeit und die Abfuhr des Containers zu einer vereinbarten oder von der Gerach Container GmbH bestimmten Abladestelle (Deponie, Verbrennungsanlage, Behandlungsanlage, Sammelstelle oder dergleichen im Sinne des Abfallgesetzes) in Rechnung.
2. Container im Sinne dieser Bedingungen ist daher ein Behälter, der von dauernder Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können, geeignet ist, den vom Auftraggeber bei Vertragsschluss näher beschriebenen Abfall aufzunehmen, auf verschiedenen Trägerfahrzeugen oder Chassis befördert und mit dem in ihm befindlichen Beförderungsgut aus- oder abgeladen werden kann.
3. Soweit keine andere Vereinbarung vorliegt, obliegt der Gerach Container GmbH die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle.
4. Soweit der Auftraggeber die Abladestelle bestimmt und sich diese zur Aufnahme des zu befördernden Gutes als ungeeignet erweist, so ist die Gerach Container GmbH berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers eine geeignete Abladestelle anzufahren.

§ 3 Termine und Fristen

1. Abfuhr und Abstelltermine müssen mit der Gerach Container GmbH schriftlich oder telefonisch vereinbart sein. Eine Haftung für die termingerechte Gestellung bzw. Abholung ist nur möglich, soweit die Gerach Container GmbH die Termine schriftlich verbindlich bestätigt hat.

Bei vereinbarten An- und Abfuhrintervallen verpflichtet sich die Gerach Container GmbH, die vereinbarten Abfuhrintervalle im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten innerhalb der vereinbarten Intervalle durchzuführen.

2. Soweit die Aufstellung oder Abholung der Container aus Gründen nicht erfolgen kann, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, so hat dieser die zu der vereinbarten Vergütung, die hierfür erforderliche und von der Gerach Container GmbH nachzuweisenden Kosten zu erstatten.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers, Zufahrten und Aufstellplatz

1. Der Auftraggeber hat einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Der Aufstellplatz und die hierzu notwendigen Zufahrts- und Anfahrtswege müssen für die Auftragsdurchführung mit den erforderlichen LKW's befahrbar sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind vom Auftraggeber zu prüfen, ob der Untergrund zum Befahren mit schweren LKW geeignet ist.
2. Der Auftraggeber hat auf eigene Verantwortung und eigene Kosten sämtliche notwendigen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse (z.B. Sondernutzungserlaubnisse) zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche zu besorgen, soweit mit der Gerach Container GmbH nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
3. Soweit der Aufstellungsort über öffentliche Straßen, Wege oder Plätze nicht befahrbar ist, hat der Auftraggeber die erforderlichen Zustimmungen der jeweiligen Eigentümer auf eigene Kosten zu besorgen. Der Auftraggeber stellt die Gerach Container GmbH von sämtlichen in diesem Zusammenhang entstehenden oder anfallenden Kosten frei.
4. Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, so haftet er gegenüber der Gerach Container GmbH für den daraus entstehenden Schaden. Die Vorschriften der §§ 414 Abs. 2, 425 Abs. 2 HGB sowie § 254 BGB bleiben unberührt.
5. Für Schäden am Fahrzeug oder am Container infolge einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen haftet der Auftraggeber, soweit er die Schäden schuldhaft verursacht hat. § 254 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Verkehrssicherungspflicht für den Container

1. Der Auftraggeber garantiert die nach der STVO, den Unfallverhütungsvorschriften und den kommunalen Satzungen vorgeschriebenen Absicherungen des Containers (z.B. Absperrung, Ausrüstung mit erforderlicher Beleuchtung etc.) soweit nichts anderes ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart ist.
2. Der Auftraggeber kontrolliert während der Mietzeit den verkehrssicheren Zustand des Containers.
Soweit der Auftraggeber diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, so haftet er gegenüber der Gerach Container GmbH für den jeweils daraus entstehenden Schaden. Der Auftraggeber hat die Gerach Container GmbH von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 6 Beladung und Inhalt der Container

1. Die von der Gerach Container GmbH gestellten Container dürfen nur bis zu Höhe des Containerrandes beladen werden. Container der Größe 5 bis 10m³ dürfen allenfalls mit 6 Tonnen beladen werden. Bei Containern in einer Größe von 12 bis 40m³ dürfen maximal 10 Tonnen eingefüllt werden.
2. Die Container dürfen durch den Auftraggeber mit den bei der Auftragserteilung bezeichneten Abfallarten gefüllt werden. Eine Befüllung des Containers mit gefährlichen Abfällen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gerach Container GmbH. Als solche Abfälle gelten die in der Abfallverzeichnisverordnung (AW) genannten gefährlichen Abfälle.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Abfälle insbesondere gefährliche und/oder überwachungsbedürftige Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen einzustufen und dies der Gerach Container GmbH spätestens bei Abschluss des Beförderungsvertrages mitzuteilen, sowie die gegebenenfalls erforderlichen abfallrechtlichen Begleitpapiere (Entsorgungs-/Verwertungsnachweis, Abfallbegleitscheine) zur Verfügung zu stellen. Außerdem sind der Gerach Container GmbH sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur ordnungsgemäßen Deklaration der Abfälle notwendig sind. Die Gerach Container GmbH ist berechtigt, nach Abholung des Containers die darin befüllten Abfallstoffe zu untersuchen und bei Verstößen gegen die Deklarationsverpflichtung des Auftraggebers den eventuell entstehenden Schaden beim Auftraggeber anzufordern. Der Auftraggeber hat weiterhin die Kosten für erforderlich werdende Entsorgungsgenehmigungen etc. und anfallende Untersuchungen zu tragen.
Diese werden von der Gerach Container GmbH gesondert berechnet. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, geringere Kosten bzw. einen geringeren Schaden nachzuweisen.
Im Übrigen hat der Auftraggeber bei einer Befüllung mit anderen, als den vertragsgegenständlichen Stoffen jedwede entstehenden Aufwendungen der Gerach Container GmbH zu ersetzen.
4. Die Gerach Container GmbH verpflichtet sich für den Fall, dass die im Container befindlichen Stoffe von der ursprünglich vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage nicht angenommen werden, dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
Die Gerach Container GmbH wird die Stoffe im Einvernehmen mit dem Auftraggeber in eine andere, als die vorgesehene Verwertungs- und Beseitigungsanlage zu verbringen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die hieraus entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.
Kann das Einvernehmen innerhalb einer Frist von einem Tag nicht herbeigeführt werden, so ist die Gerach Container GmbH berechtigt, den Abtransport dieser Stoffe zu verweigern, bzw. die Stoffe dem Auftraggeber zurückzubringen, sie bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischen zu lagern oder sie zu einer geeigneten Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen.
Dies gilt entsprechend, wenn sich eine vertragswidrige Befüllung der Container erst später herausstellt oder die vereinbarte Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle nicht



möglich ist. Die Gerach Container GmbH kann vom Auftraggeber wegen dieser Maßnahme Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

5. Für sonstige Schäden, die durch die Nichtbeachtung der bevorstehenden Beladevorschriften entstehen, haftet der Auftraggeber nach § 414 HG. Ist der Auftraggeber Endverbraucher, so hat die Schäden zu ersetzen, wenn ihn ein Verschulden trifft.

§ 7 Abholung

1. Die Gerach Container GmbH holt den Container zum vereinbarten Zeitpunkt beim Auftraggeber ab. Entstehen bei der Abholung des Containers aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, für die Gerach Container GmbH zusätzliche Kosten, so sind diese vom Auftraggeber vollumfänglich auf Nachweis zu erstatten.
2. Ist der Container nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit noch nicht zur Abholung bereit, so ist die Gerach Container GmbH berechtigt, für den über die vereinbarte Mietzeit hinaus, bis zur Rückgabe des Containers verstrichenen Zeitraum eine angemessene Vergütung zu verlangen. Die Vergütung richtet sich nach der Gesamtmiete des Containers und den sonstigen zwischen den Parteien bestehenden Vereinbarungen.

§ 8 Haftung und Versicherung

1. Für die Transportleistung gelten die gesetzlichen Vorschriften über das Frachtgeschäft.
2. Der Auftraggeber haftet für Schäden am Container in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung des Containers, sofern ihn ein Verschulden trifft. Er haftet auch für seine Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen gemäß § 276 BGB.
3. Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Haftungsbefreiungen und –begrenzungen aufgeführt sind, können sich auch die Mitarbeiter der Gerach Container GmbH hierauf berufen. Gleiches gilt für Handlungen und Unterlassungen sonstiger Personen, denen sich die Gerach Container GmbH bei Ausführung des Auftrages bedient. Entsprechend der Regelung in § 434 HGB gelten die Haftungsbefreiungen und –begrenzungen auch für die außervertraglichen Ansprüche.
4. Die Haftungsbefreiungen und –begrenzungen gelten nicht für Personenschäden. Sie gelten auch dann nicht, wenn die Gerach Container GmbH oder deren Mitarbeiter und Beauftragten grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln.
5. Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen, verjähren in einem Jahr nach Kenntnis des Schadens durch den Berechtigten, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage der Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.

§ 9 Fälligkeit der Rechnung

1. Die Rechnungen der Gerach Container GmbH sind nach Erfüllung des Auftrages 10 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen.
2. Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung, sofern der Verzug nicht nach

Gesetz früher eingetreten ist. Im Lastschriftverfahren tritt Zahlungsverzug erst nach Erhalt einer Mahnung ein. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB, so ist die Gerach Container GmbH berechtigt, im Falle des Verzuges Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu erlangen.

3. Ansprüche auf Standgeld, auf weitere Vergütungen und auf Ersatz sonstiger Aufwendungen, die der Durchführung des Vertrages entstanden sind, werden von der Gerach Container GmbH schriftlich geltend gemacht. Mit Ansprüchen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

§ 10 Gerichtsstand

Erfüllungs- und Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselklagen unter Kaufleuten ist ausschließlich der Sitz der Gerach Container GmbH. Alle von der Gerach Container GmbH abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Dies gilt auch für ausländische Auftraggeber.

§ 11 Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.

Landau, den 12.01.2016